

Stadt Kempten (Allgäu)

Aufhebungssatzung

des Baulinienplanes „Freudenberg“

für das Terrain zwischen dem Ende des Freudenthals und der  
Burghalde

- Teil I -

Planzeichnung

Planzeichenerklärung

Verfahrensvermerke

Bebauungsplansatzung

19.03.2020

09.10.2020

15.06.2021

21.10.2021

Inhaltsverzeichnis

<b>1 Planzeichnung .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Planzeichenerklärung .....</b>	<b>2</b>
<b>3 Verfahrensvermerke .....</b>	<b>2</b>
<b>4 Aufhebungssatzung .....</b>	<b>3</b>
<b>4.1 Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich .....	4
§ 2 Bestandteile .....	4
§ 3 Außerkrafttreten eines Bebauungsplans .....	4
§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung .....	4
<b>4.3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen</b>	<b>5</b>
Bodendenkmal .....	5
Planungenaugigkeit .....	5

**1 Planzeichnung**

siehe Planzeichnung

**2 Planzeichenerklärung**

siehe Planzeichnung

**3 Verfahrensvermerke**

siehe Planzeichnung

## **4 Aufhebungssatzung**

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches für den Baulinienplan „Freudenberg“ für das Terrain zwischen dem Ende des Freudenthals und der Burghalde die Aufhebungssatzung.

### **4.1 Rechtsgrundlagen**

#### Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

#### Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

#### Planzeichenverordnung

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

#### Bayerische Bauordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

## **4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Freudenberg“ mit einer Fläche von insgesamt ca. 1,2 ha ergibt sich aus der Planzeichnung.

### **§ 2 Bestandteile**

Die Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Freudenberg“ besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Festsetzungen. Der Aufhebungssatzung wird die Begründung mit Umweltbericht vom 21.10.2021 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

### **§ 3 Außerkrafttreten eines Bebauungsplans**

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Freudenberg“ tritt die seit 23.04.1880 rechtskräftige Vorschrift außer Kraft.

### **§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung**

Die Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Freudenberg“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

## 4.3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

### **Bodendenkmal**

Im oben genannten Aufhebungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

- D-7-8227-1000 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Reichsstadt Kempten.“
- D-7-8227-2001 „Spätmittelalterliche Befestigung der ehem. Reichsstadt Kempten.“
- D-7-8227-0038 „Burgstall des Mittelalters.“

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmal-schutzbehörde zu beantragen ist.

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren.

### **Planungsgenauigkeit**

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist, welche einer hohen Genauigkeit entspricht, können sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der späteren Vermessung Abweichungen ergeben. Die Stadt Kempten (Allgäu) übernimmt hierfür nicht die Gewähr.